

Bemerkungen zum Verständnis unserer Naturschutzkommissionen und des Regelementes über den Fonds für Naturschutz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1938)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen zum Verständnis unserer Naturschutzkommissionen und des Reglementes über den Fonds für Naturschutz

Seit der Stiftung des Fonds im Jahre 1924 haben sich die Verhältnisse in der Organisation des Naturschutzes sowohl intern in der Naturschutzkommission unserer Gesellschaft, als auch in ihrem Verhältnis zu den übrigen Naturschutzkommissionen sehr verändert. Es geschah dies zunächst im Sinne des Ausbaues unserer Kommission zu einer, regionale Vertreter der Landesgegenden umfassenden inoffiziellen, aber doch von der Regierung anerkannten „kantonalen“ Naturschutzkommission. Diese wurde später durch Uebereinkommen zwischen unserer Gesellschaft und der Thuner Naturwissenschaftlichen Gesellschaft reorganisiert und erweitert und von unserer nunmehr zur regionalen Naturschutzkommission des Mittellandes und der angrenzenden Gebiete gewordenen Kommission abgetrennt. Hatte durch diese Entwicklung unsere Naturschutzkommission an Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wesentlich eingebüsst, so hat sie doch ihre Wichtigkeit beibehalten, als bedeutendes Aktivationszentrum der Naturschutzstätigkeit ganz besonders durch die von ihr in die kant. Naturschutzkommission entsandten und dort sehr tätigen Mitglieder.

Wir haben also nunmehr 1. eine von der Naturforschenden Gesellschaft eingesetzte lokale Naturschutzkommission von 7 bis 9 Mitgliedern, 2. eine von unserer Gesellschaft gemeinsam mit der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun aus unsern und aus Thuner Mitgliedern und aus Vertretern der andern Landesteile eingesetzte, mehr wissenschaftliche, sehr aktive „kantonale“ Naturschutzkommission von 15 Mitgliedern, 3. endlich eine auf Vorschlag der letzteren von der Regierung eingesetzte offizielle kantonale Naturschutzkommission, aus fünf Mitgliedern der vorgenannten Kommission gebildet, als ein begutachtender und antragstellender Fachausschuss für die Forstdirektion.

Nachdem die mit der sog. Schweizerischen Naturschutzkommission der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.) seit 1905 organisierten kantonalen Naturschutzkommissionen schon 1931 mit dem Schweizerischen Naturschutzbund (S. B. N.) durch gemeinsam vereinbarte „Richtlinien“ und Einsetzung einer „konsultativen Kommission“ und Kompetenzabgrenzung einen näheren Kontakt angebahnt hatten, wird nun 1939 infolge Aufhebung der erwähnten Naturschutzkommission der S. N. G. durch ein Abkommen der letzteren mit dem S. B. N., die Stellung der kantonalen Naturschutzkom-

missionen in den Statuten des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und in revidierten Richtlinien verankert. Hoffentlich eröffnet sich den Naturschutzkommissionen in diesem Rahmen nicht nur formell, sondern tatsächlich eine erfreuliche Anteilnahme an den schweizerischen Naturschutzbestrebungen und eine Unterstützung ihrer Arbeit auf kantonalem Boden, wie sie ihnen als ältesten Pionieren des Naturschutzes in der Schweiz gebührt.

Es ist klar, dass in dieser Zeit organisatorischer Umwandlungen und innerer, auch persönlicher Reibungen, einerseits die eigentliche Naturschutz-tätigkeit gehemmt war und sich dadurch der Fonds durch Aeufnung von Zinsen wesentlich vergrößert hat; andererseits wurden die Verwendungsmöglichkeiten des Fonds innerhalb des direkten Tätigkeitsgebietes viel beschränkter als früher.

Es wurde daher notwendig, die Verwendungsmöglichkeit des Fonds auch im Anschluss an andere Naturschutzorganisationen im weitem Gebiet des Kantons Bern und sogar darüber hinaus, im Reglement festzulegen. Aber es konnte nun auch eine Beitragsleistung aus den für Naturschutzzwecke oft nicht völlig oder in geringem Masse beanspruchten Zinsen an die Betriebskosten der Gesellschaft in Aussicht genommen werden. Die Ordnung dieser eigentlich einander entgegenstehenden Interessen an den Fondszinsen, mussten naturgemäss das Reglement etwas kompliziert gestalten. Dieses ist auf Grund der langjährigen Erfahrungen des Donators als Mitglied der verschiedenen Naturschutzkommissionen und als Mitglied der Naturforschenden Gesellschaft aufgebaut worden und dürfte sich in Zukunft wohl bewähren.

La Nicca.